

Hundesteuerordnung

auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 10.12.2008 gemäß der bundesgesetzlichen Ermächtigung nach § 7 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948, F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/2003, in Verbindung mit den Bestimmungen des Art. 1 § 15 Abs. 3 Ziffer 2 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, idF BGBl. I Nr. 85/2008, und des § 1 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, idF LGBl. Nr. 112/2001

§ 1

Steuerpflicht

1. Wer in der Gemeinde Nikolsdorf einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Nikolsdorf eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde versteuert wird. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
2. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2

Höhe der Steuer

Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr erhoben. Sie beträgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 für jeden Hund € 30 pro Jahr.

§ 3

Steuerbefreiungen

1. Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für Blindenhunde.
2. Der Befreiungsgrund ist vom Hundehalter in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Bestätigung über die Hundeausbildung ist vorzulegen.
3. Solange die gleichen Voraussetzungen bestehen, ist eine jährliche Wiederholung des Antrages nicht erforderlich.
4. Die Steuerbefreiung erlischt, wenn der Hund nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu Zwecken gehalten wird, wofür die Befreiung bewilligt worden ist.

§ 4

Entstehung der Steuerschuld

1. Die Steuerpflicht entsteht für das gesamte Jahr, in welchem ein Hund gemäß § 1 Abs. 1 gehalten wird.
2. Wenn ein Hund während des Jahres abgemeldet wird, erlischt die Steuerschuld mit Ende dieses Jahres. Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn ein Hund abhanden gekommen oder verendet ist. Eine bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet.
3. Wird anstelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.
4. Die Hundesteuer ist bescheidmäßig vorzuschreiben und wird binnen einem Monat nach Bescheiderhalt fällig.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

1. Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde Nikolsdorf zuzieht, hat dies der Gemeinde Nikolsdorf (Gemeindeamt) binnen einer Woche unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.
2. Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen einer Woche bei der Gemeinde Nikolsdorf abzumelden. Im Falle der Veräußerung sind Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

3. Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 6

Kennzeichnung, Hundemarken und Hundeverzeichnis

Das Gemeindeamt hat alle im Gemeindegebiet Nikolsdorf gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen. Dieses Verzeichnis kann auch zur veterinärpolizeilichen Überwachung (Tollwut usw.) herangezogen werden.

§ 7

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten im übrigen die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen der Hundeordnung werden gemäß § 243 Tiroler Landesabgabenordnung als Verwaltungs-Übertretungen mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000 geahndet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hundesteuerordnung tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft.



Der Bürgermeister

Gotthard Brandstätter



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gemeindeangelegenheiten

Mag. Florian Wechselberger

Gemeinde Nikolsdorf
Nr. 17
9782 Nikolsdorf

Per E-Mail

Gemeindeamt NIKOLSDORF		
28. Jan. 2009		
Zahl:	geöffn.	Begr.
	JS	JS

Telefon 0512/508-2387

Fax 0512/508-2375

gemeindeangelegenheiten@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Gemeinde Nikolsdorf;
Erlassung einer Hundesteuerordnung – Verordnungsprüfung nach § 122 TGO**

Geschäftszahl Ib-15394/2-2009

Innsbruck, 27.01.2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 10.12.2008 betreffend die Erlassung einer Hundesteuerordnung wird von der Abteilung Gemeindeangelegenheiten

zur Kenntnis genommen.

Folgendes wird jedoch angemerkt:

In der **Präambel** sollte die Zitierung „mit den Bestimmungen des Art. 1 § 15 Abs. 1 Ziffer 10“ **entfallen**. Die aktuelle Zitierung des Finanzausgleichsgesetzes sollte lauten: „... in Verbindung mit **Art. 1 § 15 Abs. 3 Ziffer 2** Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idF. BGBl. I Nr. 85/2008, und...“.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Mag. Stockhauser

elektronisch gefertigt



Gemeinde Nikolsdorf

9782 Nikolsdorf 17 Tel. 04858/8210-2, Fax Dw. 4 Sachb.: Bernhard Wurzer
www.nikolsdorf.at e-mail: gemeinde@nikolsdorf.at DVR 0416657

Amt der Tiroler Landesregierung
Gemeindeangelegenheiten
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Zahl: 920-5 Bezug:
Betreff: Hundesteuerordnung - Verordnungsprüfung

Nikolsdorf, 07.01.2009

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 10.12.2008 die beiliegende Hundesteuerordnung beschlossen. Der Beschluss wurde in der Zeit vom 15.12.2008 bis 07.01.2009 durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Wir ersuchen um Durchführung der Verordnungsprüfung.

Mit freundlichem Gruß
Der Bürgermeister


Gotthard Brandstätter

Beilagen:

Hundesteuerordnung

Kundmachung Gemeinderatsbeschluss

Auszug aus der Gemeinderatssitzungsniederschrift



Gemeinde Nikolsdorf

9782 Nikolsdorf 17 Tel. 04858/8210-0, Fax Dw. 4
www.nikolsdorf.at e-mail nikolsdorf.kassa@aon.at
Sachb.: Bernhard Wurzer - DVR 0416657

Zahl: 920-5

Kundmachung

gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 10.12.2008 folgenden Beschluss gefasst:

*Für die Gemeinde Nikolsdorf wird folgende Hundesteuerordnung erlassen –
gemäß der bundesgesetzlichen Ermächtigung nach § 7 Abs. 5
Finanzverfassungsgesetz 1948, F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in der Fassung des
Gesetzes BGBl. I Nr. 100/2003, in Verbindung mit den Bestimmungen des Art. 1 § 15
Abs. 1 Ziffer 10 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, idF
BGBl. I Nr. 85/2008, Art 1 § 15 Abs. 3 Ziffer 2, und des § 1 Tiroler
Hundsteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, idF LGBl. Nr. 112/2001*

§ 1

Steuerpflicht

- 1. Wer in der Gemeinde Nikolsdorf einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Nikolsdorf eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde versteuert wird. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.*
- 2. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.*

§ 2

Höhe der Steuer

Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr erhoben. Sie beträgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 für jeden Hund € 30 pro Jahr.

§ 3

Steuerbefreiungen

- 1. Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für Blindenhunde.*
- 2. Der Befreiungsgrund ist vom Hundehalter in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Bestätigung über die Hundeausbildung ist vorzulegen.*
- 3. Solange die gleichen Voraussetzungen bestehen, ist eine jährliche Wiederholung des Antrages nicht erforderlich.*
- 4. Die Steuerbefreiung erlischt, wenn der Hund nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu Zwecken gehalten wird, wofür die Befreiung bewilligt worden ist.*

§ 4

Entstehung der Steuerschuld

- 1. Die Steuerpflicht entsteht für das gesamte Jahr, in welchem ein Hund gemäß § 1 Abs. 1 gehalten wird.*
- 2. Wenn ein Hund während des Jahres abgemeldet wird, erlischt die Steuerschuld mit Ende dieses Jahres. Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn ein*

Hund abhanden gekommen oder verendet ist. Eine bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet.

3. Wird anstelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.
4. Die Hundesteuer ist bescheidmäßig vorzuschreiben und wird binnen einem Monat nach Bescheiderhalt fällig.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

1. Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde Nikolsdorf zuzieht, hat dies der Gemeinde Nikolsdorf (Gemeindeamt) binnen einer Woche unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.
2. Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen einer Woche bei der Gemeinde Nikolsdorf abzumelden. Im Falle der Veräußerung sind Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
3. Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 6

Hundeverzeichnis

Das Gemeindeamt hat alle im Gemeindegebiet Nikolsdorf gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen. Dieses Verzeichnis kann auch zur veterinärpolizeilichen Überwachung (Tollwut usw.) herangezogen werden.

§ 7

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten im übrigen die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen der Hundeordnung werden gemäß § 243 Tiroler Landesabgabenordnung als Verwaltungs-Übertretungen mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000 geahndet.

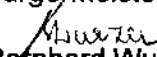
§ 9

Inkrafttreten

Diese Hundesteuerordnung tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft.

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Nikolsdorf schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister


i. A. Bernhard Wurzer

Angeschlagen: 15.12.2008

Abgenommen: 07.01.2009

Erhobene Einwände: keine 



Gemeinde Nikolsdorf

9782 Nikolsdorf 17 Tel. 04858/8210-0, Fax Dw. 4
www.nikolsdorf.at e-mail nikolsdorf.kassa@aon.at
Sachb.: Bernhard Wurzer - DVR 0416657

Nikolsdorf, 16.12.2008

AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

über die Beratungen und Beschlüsse in der

Gemeinderatssitzung 7/2008 am Donnerstag, 10.12.2008,

um 20 Uhr im Gemeindeamt Nikolsdorf.

Die Mitglieder wurden mit schriftlicher Einladung vom 28.11.2008 unter Bekanntgabe der Tagesordnung verständigt. Weiters war die Sitzung durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel vom 01.12.2008 bis 11.12.2008 bekanntgemacht.

In geheimer Sitzung behandelt: —

Im übrigen ist die Sitzung öffentlich.

Anwesend: Vorsitzender: Bgm Gotthard Brandstätter,
Bgm-Stv Georg Rainer, GV Gerald Standteiner, GV Gernot Singer;
Ing. Edwin Meindl, Ing. Michael Eder, Robert Obererlacher, Jürgen Trutschnig,
Kaspar Trutschnig; Ersatzmitglied Barbara Seiwald

Abwesend: Josef Risslegger, Gertraud Lindsberger

Außerdem anwesend: Gemeindegemeinderat Bernhard Wurzer als Schriftführer

Sonstige anwesende Personen: Kassenverwalter Siegmund Plautz

Beginn: 20.00 Uhr..... Ende: 22.10 Uhr

Der Gemeinderat hat zum Tagesordnungspunkt 11 beraten und beschlossen wie folgt:

zu 11) Hundesteuerordnung

Unter Hinweis auf die Vorberatung im Gemeindevorstand stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

*Für die Gemeinde Nikolsdorf wird folgende Hundesteuerordnung erlassen –
gemäß der bundesgesetzlichen Ermächtigung nach § 7 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz
1948, F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/2003, in
Verbindung mit den Bestimmungen des Art. 1 § 15 Abs. 1 Ziffer 10 Finanzausgleichsgesetz
2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, idF BGBl. I Nr. 85/2008, Art 1 § 15 Abs. 3 Ziffer 2,
und des § 1 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, idgF LGBl. Nr. 112/2001*

§ 1

Steuerpflicht

1. Wer in der Gemeinde Nikolsdorf einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Nikolsdorf eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde versteuert wird. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
2. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2

Höhe der Steuer

Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr erhoben. Sie beträgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 für jeden Hund € 30 pro Jahr.

§ 3

Steuerbefreiungen

1. Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für Blindenhunde.
2. Der Befreiungsgrund ist vom Hundehalter in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Bestätigung über die Hundeausbildung ist vorzulegen.

3. Solange die gleichen Voraussetzungen bestehen, ist eine jährliche Wiederholung des Antrages nicht erforderlich.
4. Die Steuerbefreiung erlischt, wenn der Hund nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu Zwecken gehalten wird, wofür die Befreiung bewilligt worden ist.

§ 4

Entstehung der Steuerschuld

1. Die Steuerpflicht entsteht für das gesamte Jahr, in welchem ein Hund gemäß § 1 Abs. 1 gehalten wird.
2. Wenn ein Hund während des Jahres abgemeldet wird, erlischt die Steuerschuld mit Ende dieses Jahres. Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn ein Hund abhanden gekommen oder verendet ist. Eine bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet.
3. Wird anstelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.
4. Die Hundesteuer ist bescheidmäßig vorzuschreiben und wird binnen einem Monat nach Bescheiderhalt fällig.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

1. Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde Nikolsdorf zuzieht, hat dies der Gemeinde Nikolsdorf (Gemeindeamt) binnen einer Woche unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.
2. Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Gemeinde Nikolsdorf abzumelden. Im Falle der Veräußerung sind Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
3. Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 6

Hundeverzeichnis

Das Gemeindeamt hat alle im Gemeindegebiet Nikolsdorf gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen. Dieses Verzeichnis kann auch zur veterinärpolizeilichen Überwachung (Tollwut usw.) herangezogen werden.

§ 7

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten im übrigen die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 34/1984 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen der Hundeordnung werden gemäß § 243 Tiroler Landesabgabenordnung als Verwaltungs-Übertretungen mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000 geahndet.

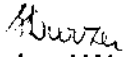
§ 9

Inkrafttreten

Diese Hundesteuerordnung tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft.

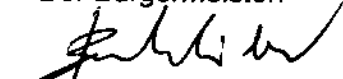
Der Antrag wird mit 10 Ja-Stimmen, also einstimmig angenommen.

Für die Richtigkeit des Auszugs:


Bernhard Wurzer



Der Bürgermeister:


Gotthard Brandstätter

Gemeindeamt NIKOLSDORF		
10. Dez. 2008		
Zahl	Big	
gedruckt	Bgr.	Sachf.verb.

Gemeinde Nikolsdorf - Entwurf der Hundesteuerordnung - Vorprüfung
von MARIA-LUISE.BERGER@TIROL.GV.AT [BERGER Maria Luise] - 09.12.2008 17:42

> Sehr geehrter Herr Gemeindeamtsleiter!
 >
 > Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 20.11.2008, mit welcher Sie um Vorprüfung
 des Entwurfes der Hundesteuerordnung der Gemeinde Nikolsdorf ersuchten,
 teilt Ihnen die Abteilung Gemeindeangelegenheiten folgendes mit:
 >
 In § 5 Z 1 und 2 sind die Zeiträume für die Meldung auf 1 Woche zu verkürzen
 (vgl. § 6a Abs. 8 L-PolG).

Weiters wäre in der Präambel als aktuelle Rechtsgrundlage das
 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in der Fassung
 des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/2003, einzufügen. Ebenso wäre als richtige
 Gesetzesstelle des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr.
 103/2007, BGBl. I Nr. idF 85/2008, Art. 1 § 15 Abs. 3 Ziffer 2 zu zitieren.

> Ansonsten bestehen keine Einwände gegen den vorgelegten
 Verordnungsentwurf. Hingewiesen wird, dass das Datum des Inkrafttretens
 bedingt, dass die Verordnung entsprechend vorher kundgemacht wird. Nach
 Beschlussfassung und Kundmachung wird um nochmalige Vorlage zur
 Verordnungsprüfung ersucht.

>
 > Mit freundlichen Grüßen
 Mag. Maria Luise Berger
 Amt der Tiroler Landesregierung
 Abteilung Gemeindeangelegenheiten
 A-6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3
 Tel: +43 (0)512 508 2386
 Telefax: +43 (0)512 508 2375
 maria-luise.berger@tirol.gv.at
<http://www.tirol.gv.at/organisation/gemeindeangelegenheiten/>

Hinweis von ESET Smart Security, Signaturdatenbank-Version 3677
 (20081209)

E-Mail wurde geprüft mit ESET Smart Security.

<http://www.eset.com>

An: Bernhard Wurzer
E-Mail an: gemeinde@nikolsdorf.at

Datum: 10.12.2008
Absender: MARIA-LUISE.BERGER@TIROL.GV.AT [BERGER Maria Luise]
Eingabedatum: 09.12.2008 17:42
Send-/Empfangsdatum: 10.12.2008 08:32

Status: Gelesen

Wichtigkeit:
Frist: Keine Frist gesetzt

Objekte/Anlagen:
 Datei "Nachricht.htm"

Bernhard Wurzer, Amtsleiter, Gemeinde Nikolsdorf

Von: Bernhard Wurzer, Amtsleiter, Gemeinde Nikolsdorf [gemeinde@nikolsdorf.at]

Gesendet: Donnerstag, 20. November 2008 16:25

An: AdTL - Gemeindeangelegenheiten (gemeindeangelegenheiten@tirol.gv.at)

Betreff: Entwurf für Hundesteuerordnung - Ersuchen um Vorprüfung

Anlagen: Hundesteuerordnung.pdf

Die Gemeinde Nikolsdorf beabsichtigt die Erlassung beiliegender Hundesteuerordnung. Wir ersuchen um Vorprüfung.

Mit freundlichem Gruß
Der Bürgermeister
i. A. Bernhard Wurzer

Gemeinde Nikolsdorf
9782 Nikolsdorf 17
Tel. 04858/8210-0; Fax Dw. 2
e-mail: gemeinde@nikolsdorf.at

Hinweis von ESET Smart Security, Signaturdatenbank-Version 3627 (20081120)

E-Mail wurde geprüft mit ESET Smart Security.

<http://www.eset.com>

Gesetz vom 27. November 1979 über die Erhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden, die als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (Tiroler Hundesteuergesetz)

LGBI. Nr. 3/1980

idF: LGBI. Nr. 112/2001

Ausschreibung

§ 1. (1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluß des Gemeinderates für das Halten von Hunden, die als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, eine Abgabe (Hundesteuer) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben.

(2) Die Ermächtigung nach Abs. 1 gilt nur für jene Gemeinden, die gleichzeitig von einer bundesgesetzlichen Ermächtigung (§ 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45) zur Ausschreibung einer Abgabe für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, Gebrauch machen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.

(2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden.

Abgabepflicht

§ 3. (1) Der Abgabepflicht unterliegt das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Der Nachweis, daß ein Hund dieses Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes.

(2) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Halter des Hundes verpflichtet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

Höchstausmaß

§ 4. Die Abgabe kann bis zum Ausmaß von 45,- Euro jährlich je Hund ausgeschrieben werden.

Eigener Wirkungsbereich

§ 5. Die von der Gemeinde nach diesem Gesetz zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Inkrafttreten

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 25 Abs. 2 des Gemeindeabgabengesetzes in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 43/1935 außer Kraft.

Kurztitel

Finanzausgleichsgesetz 2008

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 103/2007

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 15

Inkrafttretensdatum

01.01.2008

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text

D. Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlussrechtes

§ 15. (1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer bis zum Ausmaß von 500% festzusetzen.

(2) Die Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden kann innerhalb des Kalenderjahres nur einmal, und zwar bis spätestens 30. Juni, geändert werden. Die Änderung der Hebesätze für die Grundsteuer wirkt auf den Beginn des Jahres zurück.

(3) Die Gemeinden werden ferner ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung folgende Abgaben vorbehaltlich weiter gehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung auszuschreiben:

1. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 14 Abs. 1 Z 8, die in Hunderteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, allgemein bis zum Ausmaß von 25%, bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10% des Eintrittsgeldes mit Ausschluss der Abgabe. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
2. ohne Rücksicht auf ihre Höhe Abgaben für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, und für das Halten von anderen Tieren, die nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden;
3. Abgaben von freiwilligen Feilbietungen gemäß § 14 Abs. 1 Z 11;
4. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten, bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt.
5. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2006: Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960. Ausgenommen sind:
 - a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
 - b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
 - c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
 - d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;

- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
 - f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
 - g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- (4) Verordnungen der Gemeinden auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits nach dessen Kundmachung erlassen werden, wobei diese Verordnungen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden dürfen. Werden derartige Verordnungen erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen, können diese rückwirkend mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden.

5. Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ganz den Gemeinden zufließt.

§ 7. (1) Die Bundesgesetzgebung regelt die Bundesabgaben, das sind die ausschließlichen Bundesabgaben, die gemeinschaftlichen Bundesabgaben und bei Zuschlagsabgaben und Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand die für den Bund erhobene Abgabe.

(2) Der Bundesgesetzgebung ist vorbehalten, Abgaben zu ausschließlichen Bundesabgaben oder zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben zu erklären und Abgaben oder deren Ertrag ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen. Die Bundesgesetzgebung regelt Art und Ausmaß der Beteiligung des Bundes und der Länder (Gemeinden) an den geteilten Bundesabgaben.

(3) Wenn Abgaben der im § 6, Abs. (1), unter Ziffer 1 und 2 angeführten Art ausschließlich den Ländern (Gemeinden) überlassen werden, kann die Bundesgesetzgebung die Überlassung dieser Abgaben davon abhängig machen, daß die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben einschließlich ihrer Teilung zwischen Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes) dem Bund vorbehalten bleibt. Das gleiche gilt hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobenen Abgaben. Durch Bundesgesetz können bestimmte Arten von Abgaben zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt werden.

(4) Im übrigen kann die Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Landes(Gemeinde)abgaben Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen zur Anpassung solcher Abgaben an die Bestimmungen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes, zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehrs oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen, zur Verhinderung der übermäßigen oder verkehrserschwerenden Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Abgaben und zur Verhinderung der Schädigung der Bundesfinanzen treffen; sie kann zu diesem Zwecke die notwendigen grundsätzlichen Anordnungen (Art. 12 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes) erlassen.

(5) Die Bundesgesetzgebung kann Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszusprechen.

§ 8. (1) Die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben, die Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Bundesabgaben und die Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand wie eine Bundesabgabe werden vorbehaltlich der Bestimmungen

des § 7, Abs. (3) bis (5), durch die Landesgesetzgebung geregelt.

(2) Die Landesgesetzgebung kann solche Abgaben dem Land vorbehalten, sie zwischen dem Land und den Gemeinden teilen oder den Gemeinden überlassen. Sie hat bei dieser Regelung nicht nur auf die finanzielle Lage des Landes, sondern auch auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

(3) Neben Bundesabgaben dürfen Zuschläge der Länder (Gemeinden) oder gleichartige Abgaben der Länder (Gemeinden) von demselben Besteuerungsgegenstand nur mit bundesgesetzlicher Ermächtigung erhoben werden.

(4) Abgaben der Länder (Gemeinden), die die Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes verletzen oder in ihrer Wirkung Zwischenzöllen oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen gleichkommen, dürfen nicht erhoben werden, Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die auch den Verbrauch außerhalb des Geltungsgebietes der Abgaben treffen oder nicht grundsätzlich den gesamten Verbrauch in diesem Geltungsgebiet erfassen, sind unzulässig.

(5) Die Landesgesetzgebung kann Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben. Solche Landesgesetze müssen die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß bestimmen.

(6) Die Landesgesetzgebung kann Gemeinden zur Erhebung bestimmter Abgaben verpflichten oder die Landesregierung ermächtigen, für die Gemeinden bestimmte Abgaben, zu deren Erhebung die Gemeinden berechtigt wären, zu erheben, wenn dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes oder zur Deckung bestimmter Erfordernisse im Haushalt der Gemeinden erforderlich ist.

§ 9. Wenn die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß eines Landtages über Landes(Gemeinde)abgaben Einspruch erhebt und der Landtag seinen Beschluß bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder [Art. 98, Abs. (2), des Bundes-Verfassungsgesetzes] wiederholt, so entscheiden, falls die Bundesregierung ihre Einwendung nicht zurückzieht, darüber, ob der Einspruch aufrecht zu bleiben hat, der Nationalrat und der Bundesrat durch einen ständigen gemeinsamen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus 26 Mitgliedern, von denen je die Hälfte von jeder der beiden Körperschaften nach den für die Wahl von Ausschüssen nach ihrer Geschäftsordnung geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Für jedes Mitglied des ständigen Ausschusses ist in gleicher Art ein Ersatzmann zu bestellen. Der Bundesrat muß aus jedem Land ein Mitglied und einen Ersatzmann entsenden. Die vom Nationalrat und die vom

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 28. Februar 1948

10. Stück

45. Bundesverfassungsgesetz: Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F.-VG. 1948.

46. Bundesgesetz: Finanzausgleichsgesetz 1948 — FAG. 1948.

47. Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1945.

45. Bundesverfassungsgesetz vom 21. Jänner 1948 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F.-VG. 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Finanz-Verfassungsgesetz regelt den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Finanzwesens.

I. Finanzausgleich.

§ 2. Der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften tragen, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt.

§ 3. (1) Die Bundesgesetzgebung regelt die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) und kann außerdem diesen Gebietskörperschaften aus allgemeinen Bundesmitteln Finanzausweisungen für ihren Verwaltungsaufwand überhaupt und Zuschüsse für bestimmte Zwecke gewähren.

(2) Die Länder sind berechtigt, durch Landesgesetze ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Städte mit eigenem Statut, die Gemeinden oder gegebenenfalls die Gemeindeverbände umzulegen. Durch Bundesgesetz kann ein Höchstmaß der Landesumlage festgesetzt werden. Soweit Gemeindeverbände am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehen, regelt die Landesgesetzgebung die Umlage ihres Bedarfes.

§ 4. Die in den §§ 2 und 3 vorgesehene Regelung hat in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

II. Abgabewesen.

§ 5. Öffentliche Abgaben können vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 7, Abs. (5), und 8, Abs. (5), nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden:

§ 6. Die Abgaben gliedern sich nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt in folgende Haupt- und Unterformen:

1. Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt.
2. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund und Länder (Gemeinden) beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - a) gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen,
 - b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen,
 - c) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Bund und Länder (Gemeinden) erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.
3. Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt.
4. Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - a) Gemeinschaftliche Landesabgaben, die durch die Länder erhoben werden und aus denen den Ländern und den Gemeinden Ertragsanteile zufließen,
 - b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe der Länder und Zuschlägen der Gemeinden bestehen,
 - c) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Länder und Gemeinden erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.

GEMEINDE AINET

Bezirk Lienz

Postleitzahl 9951, Telefon 04853/6300 Fax 6300-16

Zahl: 004-4/2002

Ainet, am 26.06.2002

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat von Ainet hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2002 u. a. folgenden Beschluss gefasst:

P. 12) Erlassung einer Hundesteuerordnung:

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (GR Josef Holzer) nachstehende

HUNDESTEUERORDNUNG

§ 1

Steuerpflicht

- 1) Wer in der Gemeinde Ainet einen über drei Monate alten Hund hält und der nicht in Ausübung eines Erwerbes oder Berufes verwendet wird, hat an die Gemeinde Ainet eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat sowie die Verwendung zur Ausübung des Erwerbes oder Berufes obliegt dem Hundehalter.
- 2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2

Höhe der Steuer

- 1) Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr erhoben und beträgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3 Abs. 3, 4, 5 und 6, pro Hund und Jahr € 70,-.
- 2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde Ainet mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf € 140,- und jeden weiteren Hund auf € 200,- und Jahr.

§ 3

Entstehung des Abgabeananspruches, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- 1) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn der Hundehaltung und dem Erreichen des im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Mindestalter des Hundes. In der Folge entsteht der Abgabeananspruch mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird.
- 2) Die Hundesteuer ist bescheidmäßig vorzuschreiben und wird binnen einem Monat nach Bescheiderhalt fällig.

- 3) Wenn ein Hund während des Jahres abgemeldet wird, erlischt die Steuerschuld mit Ende dieses Jahres. Erfolgt die Abmeldung bereits in der ersten Jahreshälfte, so ermäßigt sich die Steuer für dieses Jahr um 50%. Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn ein Hund abhanden gekommen oder verendet ist. Eine zuviel entrichtete Abgabe wird rückerstattet.
- 4) Wird der Hund bereits im Monat Januar abgemeldet und kein gleicher angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine Abgabepflicht. Dasselbe gilt, wenn ein Hund erst im Monat Dezember erworben wird. Wird der Hund erst in der zweiten Jahreshälfte erworben, ermäßigt sich die Steuer für dieses Jahr um 50%.
- 5) Wird an der Stelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.
- 6) Ist ein Hund nachweislich bereits in der Gemeinde Ainet besteuert und wechselt er den Besitzer innerhalb des Haushaltsjahres, so entsteht während dieses Jahres keine neuerliche Abgabepflicht, wenn auf beide Besitzer die gleichen Bestimmungen angewendet werden können. Wechselt ein Hund den Besitzer und wird vom neuen Besitzer als Zweithund gehalten, entsteht die volle Steuerpflicht nach § 2 Abs. 2 dieser Hundesteuerordnung. Es ist jedoch die für diesen Hund in der Gemeinde Ainet bereits entrichtete Hundesteuer in Abzug zu bringen.

§ 4

Melde- und Auskunftspflicht

- 1) Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde Ainet zuzieht, hat dies der Gemeinde Ainet (Gemeindeamt) binnen zwei Wochen unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.
- 2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Gemeinde Ainet abzumelden. Im Falle der Veräußerung ist Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- 3) Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 5

Kennzeichnung, Hundemarken und Hundeverzeichnis

- 1) Das Gemeindeamt hat alle im Gemeindegebiet Ainet gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen.
- 2) Zu Kontrollzwecken und zur Evidenthaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet Ainet, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die amtlichen vom Gemeindeamt Ainet ausgegebenen Hundemarken verwendet werden.
- 3) Die Hundemarke hat die Bezeichnung AINET eine Jahreszahl und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde angeschafft und an die Hundehalter gegen Ersatz der Selbstkosten abgegeben. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen vom Gemeindeamt Ainet eine Ersatzmarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzmarke zu entrichten.
- 4) Die Hunde müssen diese Hundemarken an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschütz tragen.

- § 5 Die bisher verwendeten Hundemarken behalten ihre Gültigkeit bis zur Ausgabe neuer Marken.

§ 6

Strafbestimmungen

Übertretungen der Hundeordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung geahndet.

§ 7

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten im übrigen die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGB1.Nr.7/1963, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Die Hundesteuerordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Angeschlagen am: 27.6.2002

Abgenommen am:



Der Bürgermeister